

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 66.

26. August

1837.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden von nachstehendem Erlaß des K. Steuerkollegiums mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, den Wirthen hievon Eröffnung zu machen. Calw, 7. August 1837. K. Oberamt. S m e l i n.

In Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. wird sämtlichen Oberämtern, Kameralämtern und Umgelds-Kommissariaten über die Auslegung des Art. 12 des Wirtschaftskassen-Abgaben-Gesetzes, betreffend das Eichen der Fässer u. dgl. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Da nach dem letzten Satze des Art. 8 des Wirtschaftskassen-Abgaben-Gesetzes die Bestimmungen wegen Controlirung der Wirtschaftskassen-Abgaben Art. 9 bis 13 nur auf diejenigen Wirthe anwendbar sind, deren Umgeldsschuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich ausgemittelt wird, gleichwohl aber die Einhaltung der in Art. 12 gegebenen Bestimmung, wonach sämtliche Fässer in den Kellern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe von der ordentlichen Behörde geeicht

seyn müssen, auch von den im Akford stehenden Wirthen verlangt werden muß, weil die am Schlusse der Akfordzeit wieder eintretende Abstichsbehandlung einen Zustand des Kellers und der Fässer erfordert, der die Behandlung des Wirths nach dem Abstiche zu jeder Zeit möglich macht: so ist, wie dieses in Absicht auf die Scheinlösung und die Beziehung des Accisers zur Wein-Einlegung bereits vorgeschrieben ist, den Akford-Wirthen auch das Einlegen gehörig geeichter Fässer bei Verwilligung des Akfordes zur Bedingung zu machen, und die Verschlung gegen diese Bedingung mit derjenigen Strafe zu bedrohen, welche wegen Verschlung gegen die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung bei den übrigen Wirthen Anwendung findet, während das Unterlassen der Scheinlösung und der Beziehung des Accisers zu Wein-Einlagen von Seiten der Akford-Wirthe nach der Verordnung vom 10. Aug. v. J. Punkt 2 mit Ordnungsstrafen im Betrag von ungefähr 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. per Eimer zu rügen ist.

Betreffend sodann

2) die Frage, ob auch diejenigen Fässer,

in welchen von Wirthen oder für Wirthe Weine herbeigeführt werden, mit der württembergischen Eiche versehen seyn müssen, so ist diese Frage in Absicht auf die Beifuhr der aus dem Auslande eingehenden Weine zu verneinen, wenn die Fässer nicht zugleich zum Einlegen des Weines verwendet werden.

Es sind in dieser Beziehung durch die K. Verordnung in Betreff der Kontrollirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande vom 6. Juni 1836 (Reg. Bl. S. 233) und die MinisterialVerfügung vom 12. Sept. v. J. in Betreff des nemlichen Gegenstands (Reg. Bl. S. 459) in Verbindung mit der weitern MinisterialVerfügung vom 11. Nov. 1836 in Betreff der Weinurkunden für Wirthe (Reg. Bl. S. 632) die nöthigen Controlmaßregeln bereits getroffen worden, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Beifuhr solcher Weine aus dem Auslande auch in Fässern gestattet werden muß, welche nicht mit der würtemb. Eiche versehen sind, wogegen es allerdings die Obliegenheit des Wirthes ist, über den Gehalt des Fasses gegen den Acciser nach Maßgabe der Instruction vom 11. Dez. 1827 Art. 8 Satz 3 sich gehörig auszuweisen, auch letzterem unbenommen seyn muß sich im Anstandsfalle von dem Fassgehalte durch Anordnung des Eichens zu überzeugen. Dagegen ist, wenn gleich das Gesetz, Art. 12 sich auf das Eichen der Fässer in den Kellern bezieht, dennoch darauf zu bestehen, daß bei dem Verladen und Beiführen von Wein aus dem Inlande nur solche Fässer gebraucht werden dürfen, welche mit der würtemb. Eiche versehen sind, indem diese Maßregel in dem Gesetze Art. 9 ihre Begründung findet, wonach in den Lad Scheinen auch die Quantität des verladenen Getränkes bezeichnet werden muß; welche Vorschrift die Angabe des Eichgehalts, worunter bei Versendungen im Inlande nur der würtemb. Eichgehalt verstanden seyn kann, voraussetzt. Uebrigens sind die Wirthe nach Maßgabe der dießfälligen Vorschriften der Instruction anzuhalten, diejenigen Fässer, welche nicht nur zur Beifuhr des Weines dienen, sondern zur Benützung im Keller bestimmt sind, mögen sie auch vom Aus-

lande kommen, vorschriftsmäßig eichen zu lassen. Neutlingen, 26. Juli 1837.

Forstamt Wildberg. (Holzverkauf.)
Am Dienstag den 19. August werden in dem Staatswald Ottenbronnerberg bei Hirschau und Ottenbrunn, im öffentlichen Aufstreich verkauft: $1\frac{1}{2}$ Klafter eichene Prügel, $2\frac{1}{4}$ Klafter birken Scheiter, $1\frac{1}{4}$ Klafter dto. Prügel, $89\frac{1}{2}$ Klafter Nadelholzscheiter, $43\frac{1}{2}$ Klafter dto. Prügel, 25 Stück eichene, 137 Stück birken und 5725 Stück Nadelholzwellen, 6 Stück Säglöße und 8 Baumstämme.

Ferner werden versteigert am

Mittwoch den 30. August

und an dem folgenden Tag

in den Staatswaldungen Weghardt, Hbrig, Aichtbusch und Simmozheimerwald bei Simmozheim und Möttingen $1\frac{1}{4}$ Klafter buchene Scheiter, 3 Klafter birken Prügel, $1\frac{1}{2}$ Klafter aspene Scheiter, $4\frac{3}{4}$ Klafter dto. Prügel, $267\frac{3}{8}$ Klafter Nadelholzscheiter, $26\frac{1}{2}$ Klafter dto. Prügel, 163 buchene, 213 birken, 1112 aspene, 7600 Nadelholzwellen, 33 Stück Säglöße und 13 Baumstämme.

Die Zusammenkunft ist am 29. August beim Waldhorn in Hirschau, am 30. bei der Försterswohnung in Simmozheim und am 31. beim Dörsen in Möttingen, je Morgens 8 Uhr.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, ihren GemeindeAngehörigen diesen Verkauf mit dem Bemerken zeitig bekannt zu machen, daß sich die Liebhaber zu Entrichtung des Aufgeldes mit baarem Gelde zu versehen haben. Den 21. August 1837. K. Forstamt. Gunzert.

Die Schultheißenämter erhalten den Auftrag, die SportelVerzeichnisse von den Monaten Juni, Juli und August 1837 von den K. Pfarrämtern mitunterschieden, unfehlbar den 30. August hieher einzusenden. Calw, 23. August 1837. K. Oberamt. Gmelin.

Forstamt Neuenbürg. (Holzverkauf.)
Aus den Staatswaldungen Aptloch und Brentewald, des Reviers Herrenalb, wer-

den Montag den 11. September
Früh 9 Uhr
auf dem Rathhause zu Herrenalb versteigert:
tannen Bauholz von 25' bis 50' Länge
604 St.
dto. Säglöße 314 St.
dto. Stangen von allen Gattungen 2336
St.
dto. Bohnenstecken und Baumspähle 479
St.

Die Ortsvorstände werden mit der Be-
kanntmachung dieses Verkaufs beauftragt,
wobei zu bemerken, daß das Forstpersonal
angewiesen ist, das Holz am 9. Sept. auf
Verlangen vorzuweisen. Den 20. August
1837. K. Forstamt. M o l t k e.

Außeramtliche Gegenstände.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche
Sicherheit
500 fl. bei der Gemeindepfleg Unterniebels-
bach.
1600 fl. bei der Kapitalienfondsverwaltung
in Neubulach.

Calw. Eine gesunde Säugamme sucht
Doktor S c h ü z.

Calw. Auf dem Windhof ist ein Brenn-
hofen sammt Kühlstände, 2 Aufsehtänden und
1 Stütze zu verkaufen. D. M ü s l e.

Calw. Unterzeichnete erlauben sich, ih-
re Freunde und Bekannte auf das Freund-
schaftlichste zu ihrer am nächsten Dienstag den
29. dieß in der Schwane dahier stattfindenden
Hochzeitfeier einzuladen. Johannes H ü t t,
Stadtschuldheissenamtsdiener und seine Braut
Barbara Z o l l e r geb. Schlatterer.

G e h i n g e n, Oberamts Calw. (Liegen-
gebliebene Kette.) In der Huth des Unter-
zeichneten Holzschlag Gebersack ist eine star-
ke Wagenkette liegen geblieben, welche der
Eigenthümer gegen die Einrückungsgebühr
in Empfang nehmen kann. K. Forstwardt
S a t t l e r.

Leinach. (Linte zu verkaufen.) Gute
schwarze Linte verkauft Unterzeichneter den
Schoppen um 10 kr. in kleinern oder größe-
ren Partieen.

Schuldheiß R o t h a f e r.

Calw. Der Unterzeichnete hat ein hel-
les Logis zu vermieten. Es besteht in Stu-
be, Stubenkammer, Küche, Speiskammer,
und Holzstall. J. B ö g e l e.

Stuttgart. Wildbad. (Mobilier-
und Lebensversicherungs Sache.) Dem ver-
ehrlichen Publikum sei andurch die Nach-
richt gegeben, daß für die allgemeine Mobi-
liar und Lebensversicherungs-Gesellschaft, be-
stehend seit 1819 zu Paris, ein weiterer
Bezirks-Agent in der Person des Herrn Zim-
mermeisters Gehbauer in Wildbad, Neuen-
bürger Oberamts, aufgestellt worden ist.

Da schon oft und viel in öffentlichen Blät-
tern die eben so große Solidität, als Billig-
keit jener Gesellschaft nachgewiesen, auch eben-
so klar gezeigt wurde, daß es auf einem ge-
waltigen Mißverständnis beruhe, wenn die-
jenigen, welche den Operationen dieser Ge-
sellschaft hindernd in den Weg zu treten su-
chen, patriotisch zu handeln glauben; indem
gerade das Gegentheil der Fall sei, weil die
erwähnte Gesellschaft seit 1825 weit mehr
Geld nach Württemberg gesendet, als von
dort aus bezogen habe; so überläßt man sich
der Hoffnung, daß auch Herr Gehbauer,
wie andere ihrer Bezirksagenten, mit recht
vielen Aufträgen beehrt werde.

Der Hauptagent,
Kammer-Revisor D i b o l d.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die
ganze Woche über sind frische Laugenbretzel
zu haben bei

Beck S c h a a l.

Calw. Eine Wage auf der 30 Zentner
gemogen werden können, ist zu verkaufen.
Näheres bei Carl F e l d w e g.

Calw. (Auktion.) Aus der Verlassen-
schaft des verstorbenen Antiquars Rivinius
wird am

Mittwoch den 6. September
Mittags 12 Uhr

ine Fahrniß Auktion im Bäcker Bözen-
hardt'schen Hause abgehalten werden; es
kommen vor:

Mannskleider,
Leinwand,
Bettgewand,
Schreinwerk,
Küchengehirr,
Bücher,
Makulatur für Kaufleute,
Bücherschränke,
1 stählerner Uhrmacherdrehstuhl,
1 Zwirnmaschine
1 Garndrehmaschine
mehrere Pfund sehr feines flächsenes Garn
und Faden und
allgemeiner Hausrath.
Liebhaber werden eingeladen.

Stuttgart. (Tuchlieferung für das K.
Militär.) Die Tuchlieferung für das K.
Militär wird wieder auf 1 Jahr vom Ok-
tober 1837/38 an diejenigen Kaufleute,
Tuchfabrikanten und Tuchmacher des Inlan-
des überlassen werden, welche nach Qualität
und Farbe die preiswürdigsten Musterstücke
vorlegen.

Hiebei wird jedoch nicht erfordert, daß ein
Lieferant den ganzen Bedarf in allen Farben
oder eine große Quantität derselben über-
nehme; es können vielmehr auch diejenigen
sich bewerben, welche wenigstens die für ein
Regiment in einer Farbe erforderliche El-
lenzahl auf einen Verfalltermin zu liefern
vermögen.

Es sind auch nur von den königsblauen
Tüchern No. 1 und 2, von ponceaurothem,
sodann von blaumelirtem Manteltuche Mu-
sterstücke einzusenden, indem der Bedarf ei-
nes Regiments an schwarzem No. 1 und 2
Tuch, so wie an dunkelblauem, der Gleich-
heit der Qualität wegen, demjenigen Liefe-
ranten übertragen werden wird, welcher die
Erforderniß desselben an königsblauem Tuche
zu liefern hat.

Der Termin zur Einsendung dieser Mu-
sterstücke ist bis zum 30. Sept. d. J. offen.
Jeder, welcher auf eine dieser 4 Sorten
sich einzulassen beabsichtigt, hat ein ganzes
Stück Tuch als Muster einzusenden, wie er
zu dem bestimmten Preise nach Qualität und
Farbe das von ihm angebotene Tuchquan-
tum liefern wolle.

Jedes Musterstück ist beliebig zu bezeich-
nen und mit einem versiegelten Zettel zu über-
geben, der außerhalb das Zeichen des Tu-
ches, innen aber den Namen und Wohnort
des Einsenders mit der Erklärung über die
Größe der von der Musterforte zu überneh-
menden Ellenzahl enthalten muß.

Eine Kommission von unbetheiligten Sach-
kundigen, welcher die Einsender unbekannt
bleiben, erkennt über die Preiswürdigkeit der
Musterstücke.

Wenn diese Kommission ihr Urtheil abge-
geben hat, werden die Zettel urkundlich er-
öffnet, und demjenigen, dessen Muster als
das Beste erkannt wurde, die Lieferung in-
ner der Grenzen der von ihm angebotenen
Ellenzahl zugeschlagen, der hierüber etwa
noch weiter verfügbare Rest aber demjenigen
zuerkannt, dessen Muster zunächst nach dem
preiswürdigsten für das Beste erkannt wor-
den ist. Bei gleichen Mustern findet eine
Vertheilung des Bedarfs nach Regimentern
unter die Einsender im Verhältniß der ange-
botenen Ellenzahl statt.

Die Ablieferung erfolgt sodann unmittel-
bar an die Regimenter unter der bei densel-
ben bestehenden Controle genau in der Be-
schaffenheit des eingesendeten Musters.

Die Montirungsverwaltung wird über
Preis, Farbenmuster und weitere Bedingun-
gen, nach Verlangen mündliche oder schriftli-
che Auskunft geben. Den 14. Aug. 1837.

Kriegskassenverwaltung.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig
45 fr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 fr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.